



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des
Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende (Berichterstatte
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle
RAin	Dr. Kirsten Niethammer-Jürgens ,
RAin	Peggy Fiebig , BRAK, Berlin

April 2008
BRAK-Stellungnahme-Nr. 12
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Justizminister
Landesministerium für Familien
Rechtsausschuss Deutscher Bundestag
Bundesrat
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Dt. Familiengerichtstag + Wissenschaftliche Vereinigung für FamR
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter im Diakonischen Werk der
EKD

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA)

Deutschland und der Europäischen Union

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.

Deutscher Beamtenbund

Deutscher Familienverband e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand

Deutscher Juristentag e. V.

Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V. – Bundesvorstand

Evangelische Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter

Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.

IAF – Verband binationaler Familien und Partnerschaften

ISUV/VDU e. V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) – Bundesverband

Verein Humane Trennung und Scheidung e. V. - (VHTS)

Familie Partnerschaft Recht

FamRZ,

Familie und Recht

ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wiederholt unter Bezugnahme auf die BRAK-Stellungnahme Nr. 40/2007 zu dem Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) von Oktober 2007 – dieser Stellungnahme noch einmal als Datei angehängt – die grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben, das sich durch Transparenz, Vereinfachung und Verständlichkeit in einer sehr schwierigen Gesetzgebungsmaterie auszeichnet.

Besonders zu begrüßen ist Art. 5 mit dem dort vorgesehenen Bundesversorgungsteilungsgesetz, d.h. die Übertragung und Anwendung der neuen Versorgungsausgleichsregelungen auch im Beamtenrecht.

Eine entsprechende Umsetzung für das Landesbeamtenrecht in den einzelnen Bundesländern wird auf dieser Basis erwartet werden können. Sie wäre zur Vereinheitlichung der Versorgungsausgleichsregelungen dringend zu wünschen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Abschaffung des sogenannten Rentnerprivilegs (Art. 4 Nr. 5 zu § 101 Abs. 3 und 3 a SGB VI / Art. 6 Ziff. 3 zu § 57 Abs. 1 BeamtVG).

Die hierfür gegebene Begründung (Blatt 247) überzeugt nicht. Gerade weil durch die vorgesehene Reform Versorgungsansprüche einzeln betrachtet und ausgeglichen werden, ist nicht einzusehen, warum zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung, also zugunsten der öffentlichen Haushalte, Einbehaltungen von wohlerworbenen Ansprüchen und Rechten der Rentner und Pensionäre vorgenommen werden sollen, solange der durch den Versorgungsausgleich begünstigte Ehegatte hiervon keinen Vorteil haben kann. Dies dürfte auch dem Grundgedanken der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.1980 (NJW 1980, 692 ff.) widersprechen, die zum Erlass des VAHRG geführt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat dort die Besitzstandsregelungen ausdrücklich als nach Art. 14 GG gebotene und notwendige Schutzvorkehrungen des Gesetzgebers bezeichnet und generell ausgeführt:

"Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I GG und Art. 3 II GG entfällt dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den

Berechtigten auswirkt. In einem solchen Fall erbringt der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient; es kommt vielmehr ausschließlich dem Rentenversicherungsträger, in der Sache der Solidargemeinschaft der Versicherten, zugute. Dies lässt sich weder mit den Nachwirkungen der Ehe (Art. 6 I GG) noch mit der Gleichberechtigung der Ehegatten (Art. 3 II GG) begründen. Eine andere Rechtfertigung ist nicht ersichtlich." (NJW 80, S. 695)

Zu begrüßen ist schließlich, dass die Regeln zum Gegenstandswert eines Versorgungsausgleichsverfahrens durch Art. 15 und Art. 16 des Entwurfs verbessert werden; die vorgesehenen Wertfestsetzungen auf maximal 5.000,00 € werden allerdings immer noch nicht dem Schwierigkeitsgrad, dem Arbeitsumfang und dem Haftungsrisiko von Versorgungsausgleichsverfahren gerecht.

Von daher ist es richtig und zu begrüßen, dass dieser Wert jedenfalls im Einzelfall aus Billigkeitsgründen überschritten werden kann.

Einzelanmerkungen:

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich sämtlich auf Art. 1 des Entwurfs, also auf den Entwurf eines Gesetzes über den Versorgungsausgleich.

Zu § 3 Abs. 3

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nach wie vor Bedenken dagegen, den Versorgungsausgleich ohne jede Einschränkung bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren auszuschließen.

Das Gesetz wird einen erheblichen Anreiz dafür bieten, schneller als bisher in einer Ehekrise einen Antrag auf Ehescheidung zu stellen, zumal die Kenntnis der Dreijahresfrist und ihrer Folgen für den Versorgungsausgleich sich sicher sehr schnell in der Bevölkerung durchsetzen wird.

Es werden dementsprechend auch die Fälle verfrühter Ehescheidungsanträge zunehmen. Dies sind Ehescheidungsanträge, die entweder zu Unrecht den Ablauf des Trennungsjahres behaupten oder solche, in denen zu Unrecht das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ehescheidung vor Ablauf des Trennungsjahres nach § 1565 Abs. 2 BGB behauptet wird. Bisher führte ein verfrühter Ehescheidungsantrag im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzung hierüber in aller Regel dazu, dass spätestens im

Berufungsverfahren das Trennungsjahr abgelaufen war, der durch den verfrühten Antrag gesetzte Stichtag erhalten blieb und allenfalls negative Kostenfolgen insbesondere für die Kosten des Berufungsverfahrens von dem Antragsteller zu gewärtigen waren. Für den Antragsgegner des verfrühten Ehescheidungsantrages führte dies in Bezug auf den Versorgungsausgleich nur dazu, dass die Ehezeit um einen Zeitraum von bis zu maximal einem Jahr verkürzt wurde. In Zukunft kann ein verfrühter Ehescheidungsantrag aber zum vollständigen Verlust des Versorgungsausgleichs führen. Der Anreiz zu einem solchen verfrühten Ehescheidungsantrag würde erheblich gemindert und damit auch die voraussiehende Mehrbelastung der Gerichte vermieden, wenn den Familiengerichten die Möglichkeit gegeben würde, gerade in solchen Fällen ausnahmsweise den Versorgungsausgleich anzuordnen, obwohl der durch den verfrühten Antrag gesetzte Stichtag vor Ablauf von drei Jahren nach Eheschließung liegt. Damit würde nämlich der Anreiz für solche verfrühten Anträge verringert.

Die Unbilligkeit der Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf eine Ehezeit von mehr als drei Jahren ist darüber hinausgehend in folgenden Fällen denkbar:

- Ein Ehegatte erwirbt eine außergewöhnlich hohe Versorgung, z.B. als leitender Angestellter oder Vorstandsmitglied eines Unternehmens.
- Ein Ehegatte entzieht Vermögen dem Zugewinnausgleich – dem auch Zufallserwerb unterliegt -, indem er Einzahlungen in eine private Rentenversicherung vornimmt. Ein Ehescheidungsantrag vor Ablauf der Dreijahresfrist führt in einem solchen Fall dazu, dass der andere Ehegatte auch über den Umweg des Versorgungsausgleichs an diesem Vermögen nicht beteiligt wird.
- Für einen grundsätzlich ausgleichsberechtigten Ehegatten führt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs dazu, dass eigene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung verloren gehen, weil Wartezeiten nicht erfüllt sind, die Wartezeiten aber durch den Versorgungsausgleich erfüllt werden könnten. Denkbar ist diese Konstellation, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte seinerseits z.B. nicht mehr Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern Beamter ist und auch unter Berücksichtigung der Regelung des § 10 Abs. 2 ohne die Begrenzung auf eine Ehezeit von mehr als drei Jahren die fehlenden Wartezeiten begründet werden könnten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bleibt deswegen bei der Empfehlung, in Sonderfällen einen Versorgungsausgleich auch bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren zuzulassen.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 sollte deswegen als neuer erster Absatz in § 18 "Geringfügigkeit" übernommen werden und dort der bisherige Absatz 3 entsprechend erweitert werden.

§ 18 könnte dann also wie folgt lauten:

- (1) Der Versorgungsausgleich findet bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren nicht statt.
- (2) Das Familiengericht sieht vom Ausgleich ab, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist.
- (3) Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert sind nicht auszugleichen.
- (4) Entgegen Absatz 1 bis Absatz 3 ist der Ausgleich dennoch durchzuführen, wenn er im Einzelfall zur Vermeidung grober Unbilligkeit geboten ist, insbesondere in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte oder eines verfrühten Ehescheidungsantrages. Bezieht das Familiengericht im Fall des Absatzes 3 einzelne Anrechte ein, so kann es diese Ausgleichswerte saldieren und für den Ausgleich einzelne dieser Anrechte bis zur Höhe des Saldos heranziehen.
- (5) unverändert (bisheriger Absatz 4)

Die vorgeschlagene Zulassung des Versorgungsausgleichs in Ausnahmefällen auch bei einer Ehedauer von weniger als drei Jahren kann naturgemäß noch nicht alle Unbilligkeitsfälle umfassen. Erwägenswert ist deswegen eine Erweiterung der allgemeinen Billigkeitsvorschrift des § 27, die entsprechend der bisherigen Regelung in § 1587 c ausschließlich eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs vorsieht, aber zusätzlich um eine Möglichkeit der Erweiterung ergänzt werden sollte (dazu nachstehend).

Zu § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19

Die Formulierung in § 9 Abs. 1 "oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt" ist insofern unklar, als von der "Ausgleichsreife der Anrechte" die Rede ist.

Unklar ist, ob auf § 19 Abs. 3 verwiesen werden soll, wonach insgesamt ein Wertaus-

gleich nicht stattzufinden hat, wenn ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte mit einem erheblichen Ausgleichswert hat, oder ob angeordnet werden soll, dass einzelne Anrechte aus dem Versorgungsausgleich entfallen sollen, wenn sie im Sinne des § 19 Abs. 2 nicht ausgleichsreif sind.

Gemeint ist wohl letzteres, so dass die klarstellende Formulierung empfohlen wird:

"oder die Ausgleichsreife eines Anrechtes nach § 19 Abs. 2 fehlt."

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3

Hier stellt sich die Frage der Bestimmbarkeit und gegebenenfalls der Kontrolle durch das Familiengericht.

Es empfiehlt sich zumindest ein Verweis auf § 220 Abs. 4 FamFG mit der Anforderung an den Versorgungsträger, entsprechende Kalkulationsgrundlagen mitzuteilen.

Zu § 13

Auch hier stellt sich die Frage der Konkretisierung und Überprüfung der vom Versorgungsträger zu verrechnenden Kosten der internen Teilung. Die Versorgungsträger sollten mindestens gehalten sein, entsprechende Kalkulationsgrundlagen mitzuteilen.

Zu § 14 Abs. 3

Der Versorgungsträger soll eine externe Teilung nicht verlangen können, wenn der Ausgleichswert die genannte Grenze übersteigt.

Die Begrenzung auf einen relativ niedrigen Ausgleichswert erscheint nicht unbedingt zwingend. Es mag Fälle geben, in denen die externe Teilung auf Verlangen des Versorgungsträgers sachgerecht erscheint, selbst wenn es nicht zu einer Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigten Person nach Abs. 2 Ziff. 1 der Vorschrift kommt.

Eine Konzentration der Versorgungsanrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einem anderen Versorgungsträger kann im Einzelfall auch im Interesse einer abschließenden Auseinandersetzung der Ehegatten sachgerecht sein.

Erwägenswert ist deswegen eine Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten des Familiengerichts, beispielsweise durch Anfügung folgenden Satzes:

"Im Einzelfall kann das Familiengericht auf Antrag des Versorgungsträgers die externe Teilung auch bei einem höheren Ausgleichswert durchführen,

sofern dem nicht berechnete Belange der ausgleichspflichtigen Person entgegenstehen."

Zu § 19 Abs. 3

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Wertausgleich bei Scheidung generell nicht stattzufinden hat, wenn ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte erworben hat, die einen erheblichen Ausgleichswert haben. Dies kann nach § 19 Abs. 2 Ziff. 4 u.a. der Fall sein, wenn ein Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

Die Vorschrift ist in dieser allgemeinen Formulierung nicht haltbar, weil sie beispielsweise auch zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs und damit zur Benachteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten führen würde, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst keinerlei Versorgungsanrechte hat und der ausgleichsverpflichtete Ehegatte neben einer erheblichen Versorgung z.B. bei der EU oder der NATO Anrechte auf Beamtenversorgung oder aus inländischen privaten Rentenversicherungen hat. Dies ist nicht sachgerecht. Gewollt ist ausweislich der Begründung auch im Wesentlichen der Schutz des "schwächeren" Ehegatten davor, dass seine niedrigeren Anrechte ausgeglichen werden, die höheren, nicht ausgleichsreifen Anrechte aber nicht.

Es sind darüber hinaus auch Fälle denkbar, in denen selbst bei Betrachtung nur der ausgleichsreifen Anrechte beider Ehegatten die Durchführung eines Versorgungsausgleichs sinnvoll ist, wenn nämlich im vorgenannten Fall der Ehegatte mit den Versorgungsanrechten bei der EU daneben inländische Anrechte erworben hat, die die Versorgungsanrechte des anderen Ehegatten übersteigen. Auch in einem solchen Fall ist nicht einzusehen, warum nicht zugunsten des schwächeren Ehepartners zumindest die ausgleichsreifen Anrechte ausgeglichen werden sollen.

In Bezug auf die Anrechte bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger sollte deswegen die Vorschrift eingeschränkt werden, beispielsweise mit folgender Formulierung:

"Dies gilt nicht, wenn ein Ehegatte neben den Anrechten gemäß Abs. 2 Ziff. 4 ausgleichsreife inländische Anrechte erworben hat und deren Ausgleich bei Scheidung zum Schutze des anderen Ehegatten auch unter Berücksichtigung der von ihm erworbenen Anrechte geboten ist."

Zu § 22

Hier sollte vorsorglich klargestellt werden, dass auch etwaige Steuerlasten zu berücksichtigen sind, selbst wenn durch Art. 10 und die dort vorgesehenen Änderungen des Einkommenssteuergesetzes grundsätzlich eine Aufteilung der Steuerlast erreicht werden soll.

Für den Fall von Änderungen des Steuerrechtes oder für den Fall von bisher nicht erfassten oder nicht absehbaren Steuerbelastungen sollte bei der Formulierung der Anspruchsgrundlage selbst eine entsprechende Einschränkung gemacht werden. Die Formulierung sollte also ergänzt werden:

"Anspruch auf Zahlung des Ausgleichswerts abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und etwaiger Steuerlasten."

Zu § 27

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1587 c BGB und sieht – wie das geltende Recht – nur die Möglichkeit der Beschränkung oder des Wegfalls des Versorgungsausgleichs vor, nicht aber die Möglichkeit einer Erweiterung der Rechte.

In der Praxis besteht aber erheblicher Bedarf auch für eine ausweitende Regelung, wenn nämlich Manipulationen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehepartners vorgenommen werden.

Eine Manipulationsmöglichkeit ergibt sich aus der Stichtagsregelung in § 3 Abs. 1 und insbesondere der Diskrepanz zu dem maßgeblichen Stichtag für den Zugewinnausgleich nach § 1384 BGB. In der Praxis lässt sich die Zustellung des Ehescheidungsantrages für den antragstellenden Ehegatten steuern, weil sie maßgeblich von der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses abhängig ist. Ein manipulationswilliger Ehegatte kann also in der Zeit zwischen dem Stichtag nach § 3 Abs. 1 (bisheriger § 1587 Abs. 2 BGB) und dem Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages Gelder in Versorgungsanrechte investieren, die nach der vorgesehenen Regelung in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 (entspricht § 1587 Abs. 3 BGB) dem Versorgungsausgleich und dem güterrechtlichen Ausgleich entzogen sind.

Darüber hinaus mag es Fälle geben, in denen durch entsprechende Gestaltung die Einbeziehung von Versorgungsanrechten in die Ehezeit verhindert oder fehlende Ausgleichsreife im Sinne des § 19 geschaffen wird.

§ 27 sollte also etwa wie folgt ergänzt werden:

"Das Gericht kann zu Lasten eines Ehegatten dessen Anrechte über die Halbteilung hinaus in Anspruch nehmen, wenn und soweit dieser mutwillig Vermögenswerte oder Versorgungsanrechte dem Versorgungsausgleich entzogen hat und die Abweichung von der Halbteilung zum Schutze des anderen Ehegatten unter Abwägung aller Umstände geboten erscheint."

Zu §§ 33/34

Die Bundesrechtsanwaltskammer kann nur noch einmal die Warnung wiederholen, dass hier eine erhebliche Zusatzbelastung der Familiengerichte entstehen wird, weil diese zum einen erstmalig für die Maßnahmen nach dem bisherigen § 5 VAHRG zuständig werden und zum anderen die Beschränkung der Kürzung auf den tatsächlichen Unterhaltsanspruch in den meisten Fällen dem Aufwand für eine Unterhaltsabänderungsklage entsprechen wird.

Die Gerichte werden in der nächsten Zeit ohnehin infolge der Unterhaltsrechtsreform eine erhebliche Zusatzbelastung mit Unterhaltsabänderungsklagen zu bewältigen haben. Durch die vorgesehene Regelung in §§ 33/34 wird eine zusätzliche Welle von vergleichbaren Auseinandersetzungen provoziert. Es handelt sich dabei um Auseinandersetzungen, die meist Regelungen zum Inhalt haben werden, die nur für eine begrenzte Zeit gelten können. Eine weitere, schon bisher bestehende Notwendigkeit der Abänderung und Überprüfung von Unterhaltstiteln ergibt sich nämlich zwangsläufig dann, wenn der Versorgungsausgleich auf der Seite des ausgleichsberechtigten Ehepartners wirksam wird.

Es erscheint zweifelhaft, ob dieser Mehraufwand wirklich zu rechtfertigen ist, selbst wenn die bisherige Regelung des § 5 VAHRG naturgemäß einen gewissen Anreiz zu Manipulationen gibt. In der Praxis ist es aber so, dass von der Gestaltungsmöglichkeit – relativ geringer Unterhaltsanspruch und größere Ersparnis durch § 5 VAHRG - allenfalls in Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen bei Altersunterschied der Ehegatten der ausgleichspflichtige Ehegatte bei Ehescheidung schon in Renten- bzw. Pensionsnähe ist und absehen kann, dass er wirklich bis dahin und darüber hinaus unterhaltsverpflichtet ist. Bei Ehescheidung in jüngeren Jahren nimmt kaum ein Ehegatte nicht gerechtfertigte Unterhaltszahlungen mit Rücksicht auf die Chance späterer Vermeidung der Renten- oder Pensionskürzungen in Kauf. Der Manipulationsanreiz wird zudem durch die Begrenzung des nahehelichen Unterhalts infolge der Unterhaltsrechtsreform weiter absinken.

Auch jetzt schon haben die hierfür bisher zuständigen Versorgungsträger vor der Entscheidung über einen Antrag auf Absehen von der Kürzung der Versorgung geprüft, ob noch ein "gesetzlicher" Unterhaltsanspruch besteht und konnten damit im Zweifel Manipulationsfälle erfassen, ohne in eine konkrete Unterhaltsberechnung eintreten zu müssen.

Es spricht deswegen viel dafür, auch die Anpassung wegen Unterhalt – wie bisher – bei den Versorgungsträgern zu belassen. Mindestens sollte, nachdem die Anwendungsfälle schon durch die Begrenzung der Anpassung nach § 33 Abs. 2 beschränkt sind, § 33 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

"Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Differenz der Ausgleichswerte aus den Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen."

§ 34 müsste dann wie folgt angepasst werden:

"(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall seiner Unterhaltszahlungen sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger.

* * *